

WhatsApp und Facebook reloaded – wie effektiv ist die EU-Abstimmung der Aufsichtsbehörden nach der DSGVO?

Nicht lange ist es her, da regte sich ganz erheblicher Widerstand aus Nutzerkreisen gegen eine Ankündigung von Facebook: Die Nutzungsbedingungen von WhatsApp sollten geändert werden. Mit einer verpflichtenden Datenweitergabe an Facebook. Sichtbare Folge war ein enormer Anstieg der Nutzerzahlen alternativer Angebote wie Threema oder Signal. Und auch die Datenschützer sind aktiv geworden – wieder einmal aus dem hohen Norden: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte leitete ein Dringlichkeitsverfahren ein. Aufgrund des EU-Sitzes der Unternehmen in Irland sind seine Befugnisse begrenzt. Die EU-Gruppierung hat nun ein Einschreiten in dieser Sache abgelehnt. Ein bereits 2018 gegen WhatsApp begonnenes Verfahren wurde dagegen am 02.09.2021 einem Ende zugeführt: die irische Datenschutzbehörde verhängte ein Rekordbußgeld über 225 Mio. Euro. Aber der Reihe nach:

Der Zusammenschluss der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA), hat im Juli 2021 in einer Verbindlichen Entscheidung die Ergreifung von endgültigen Maßnahmen zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO gegenüber WhatsApp und dem Facebook-Konzern abgelehnt (Entscheidung 01/2021, [hier abrufbar](#)). Damit endet ein vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) eingeleitetes Dringlichkeitsverfahren über die Untersagung des Datenaustausches zwischen Facebook und WhatsApp.

Unzulässige Datenweitergabe an Facebook?

Wie der HmbBfDI in seiner [Pressemitteilung](#) aus April 2021 mitteilte, zielte das Verfahren darauf ab, dem Facebook-Konzern die Weitergabe und Nutzung der über den Messenger-Dienst WhatsApp gesammelten Daten zu eigenen Zwecken zu untersagen. Zurück ging dies auf die Ankündigung des Konzerns Anfang 2021, die Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des

Konzerns dahingehend zu ändern, dass die Weitergabe dieser Daten an die übrigen Unternehmen des Facebook-Konzerns, etwa die Plattformen Facebook und Instagram, zulässig ist. Die weitere Nutzung von WhatsApp wurde von der Akzeptanz der geänderten Nutzungsbedingungen abhängig gemacht.

Der HmbBfDI äußerte die Befürchtung, durch den erweiterten Datenaustausch könnten die Daten nicht nur für Produktverbesserungs- und Analysezwecke, sondern auch für Marketing und Direktwerbung genutzt werden. Die deutsche Datenschutzaufsichtsbehörde kritisierte auch, dass die federführend zuständige irische Datenschutzaufsichtsbehörde bisher den Datenaustausch zwischen WhatsApp und dem Mutterkonzern nicht genauer untersucht hätte. In der Kombination sah der HmbBfDI die Möglichkeit der unzulässigen Durchsetzung eines massenhaften Datenaustauschs und leitete deshalb ein Dringlichkeitsverfahren nach Art. 66 Abs. 1 DSGVO ein. Dieses fand seinen Abschluss mit einem vorläufigen Verbot der Weiterverarbeitung der WhatsApp-Nutzerdaten deutscher Kunden durch den Facebook-Konzern ([Pressemitteilung](#)).

Das Dringlichkeitsverfahren nach Art. 66 Abs. 1 DSGVO stellt ein Mittel zum kurzfristigen Einschreiten von Aufsichtsbehörden dar, die einen dringenden Handlungsbedarf zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Betroffenen sehen. Hierzu können die Aufsichtsbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich einstweilige Maßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten erlassen. Dabei ist der HmbBfDI nur für Deutschland die für den Facebook-Konzern zuständige Aufsichtsbehörde; die federführende Aufsicht hat die irische Datenschutzaufsichtsbehörde, die Data Protection Commission (DPC), inne. DPC und Facebook konnten zum Vorgehen des HmbBfDI sodann umfassend Stellung nehmen, bevor der EDSA über die Verhängung endgültiger, bindender Maßnahmen zu entscheiden hatte.

Unzureichende Informationen für endgültige Entscheidung

Der EDSA hat nun mit der Verbindlichen Entscheidung 01/2021 im Juli 2021 die endgültige Entscheidung in diesem Verfahren getroffen: Es werden keine Maßnahmen gegen Facebook ergriffen. Zwar vermutete der EDSA, dass der Facebook-Konzern und WhatsApp die über WhatsApp gesammelten Nutzerdaten als gemeinsame

Verantwortliche für jeweils eigene Zwecke auch schon vor der Änderung der Nutzungsbedingungen verarbeitet. Auch bei der derzeitigen Datenweitergabe und -verarbeitung zwischen den Konzernen sieht der EDSA die Möglichkeit eines DSGVO-Verstoßes als gegeben. Weil aber bisher keine umfassende Untersuchung der Verarbeitungspraxis durchgeführt wurde, fehlte es dem EDSA an eindeutigen Informationen, sodass ein Verstoß gegen die DSGVO nicht mit Sicherheit angenommen werden konnte. Deshalb wurden keine endgültigen Maßnahmen gegen die Unternehmensgruppe ausgesprochen.

Kontrollauftrag für DPC

Damit steht indes weiterhin nicht fest, dass das Verhalten von Facebook und WhatsApp datenschutzrechtlich zulässig ist. Es mangelte aus Sicht des EDSA lediglich an Nachweisen für einen DSGVO-Verstoß. Folgerichtig gab der EDSA denn auch der zuständigen DPC auf, eine Untersuchung der Datenverarbeitung zwischen WhatsApp und dem Facebook-Konzern durchzuführen. Sollte diese zu dem Ergebnis kommen, dass tatsächlich ein Verstoß gegen die DSGVO-Vorschriften vorliegt, wären umfassende Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Rekordbußgeld gegen WhatsApp aufgrund EDSA-Beschlusses

Dass diese – wenn auch nach langen Verfahren – zu erheblichen Konsequenzen führen können, zeigt ein jüngst erlassenes Bußgeld gegen WhatsApp. Die irische Datenschutzbehörde hat am 02.09.2021 ein bereits 2018 begonnenes Verfahren gegen WhatsApp beendet und ein Rekordbußgeld über 225 Mio. Euro gegen WhatsApp erlassen. Es handelt sich um das höchste Bußgeld, das von der irischen Datenschutzbehörde erlassen wurde. EU-weit belegt es den zweiten Rang: nur die luxemburgische Datenschutzkommission hat mit einem Bußgeld über 746 Mio. Euro gegen Amazon eine höhere Geldbuße verhängt (dazu auch unten im [„Zu guter Letzt“](#)).

Das Bußgeld gegen WhatsApp erging aufgrund eines Verbindlichen Beschlusses des EDSA, dieses Mal in einem Kohärenzverfahren nach Art. 65 Abs. 1 DSGVO. Nach Inkrafttreten der DSGVO erreichten die irische Datenschutzbehörde verschiedene Beschwerden über Datenverarbeitungspraktiken bei WhatsApp. Bemängelt wurde dabei die Einhaltung der Transparenzverpflichtungen bei der Übertragung von personenbezogenen Daten zwischen WhatsApp

und diversen Facebook-Unternehmen. Im Dezember letzten Jahres übermittelte die irische Datenschutzbehörde ihren Entscheidungsentwurf in dieser Sache zur Prüfung an weitere europäische Datenschutzbehörden, um einen europäischen Konsens herbeizuführen. Da dieser zunächst ausblieb, wurde der Fall anschließend an den Europäischen Datenschutzausschuss überwiesen. Am 28.07.2021 nahm dieser eine verbindliche Entscheidung in der Sache an, die der irischen Datenschutzbehörde mitgeteilt wurde. Die Entscheidung enthielt klare Anweisungen, die von den Iren vorgeschlagene Geldbuße zwischen 30 und 50 Millionen Euro neu zu bewerten und zu erhöhen, woraufhin die Datenschutzbehörde eine [Geldbuße](#) i.H.v. 225 Mio. Euro gegen WhatsApp wegen fehlender Transparenz bei der Weitergabe von persönlichen Daten gem. Art. 5, 12, 13, 14 DSGVO verhängte. Außerdem wurde der Messenger-Dienst angewiesen, seine Datenverarbeitung durch Abhilfemaßnahmen in Einklang mit der DSGVO zu bringen.

WhatsApp erklärte, rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen zu wollen. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens bleibt abzuwarten. Schon häufig wurden Geldbußen wegen Datenschutzverstößen im Rahmen anschließender Gerichtsverfahren erheblich reduziert.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de